

**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS****vom 27. April 2006****betreffend die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Stiftung für Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2004**

(2006/840/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Stiftung für Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2004 <sup>(1)</sup>,
  - in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2004 der Europäischen Stiftung für Berufsbildung zusammen mit den Antworten der Stiftung <sup>(2)</sup>,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 14. März 2006 (5972/2006 — C6-0093/2006),
  - gestützt auf den EG-Vertrag, insbesondere auf Artikel 276,
  - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 185,
  - gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,
  - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften <sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 94,
  - gestützt auf Artikel 71 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A6-0102/2006),
1. erteilt dem Direktor der Europäischen Stiftung für Berufsbildung Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Stiftung für das Haushaltsjahr 2004;
  2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Europäischen Stiftung für Berufsbildung, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und *im Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

*Der Präsident*

Josep BORRELL FONTELLES

*Der Generalsekretär*

Julian PRIESTLEY

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 269 vom 28.10.2005, S. 36.

<sup>(2)</sup> ABl. C 332 vom 28.12.2005, S. 75.

<sup>(3)</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 131 vom 23.5.1990, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1648/2003 (AbL. L 245 vom 29.9.2003, S. 22).

<sup>(5)</sup> ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1261/2005 (AbL. L 201 vom 2.8.2005, S. 3).